

# Regionale Planungsgemeinschaft Halle

## Der Vorsitzende



Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
Willi-Brundert-Straße 4, 06132 Halle/S.

H+B Stadtplanung GbR  
Philipp-Müller-Str. 10  
06110 Halle/S.

### Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Willi-Brundert-Straße 4

06132 Halle (Saale)

Tel. : (0345) 688912-230

Fax: (0345) 688912-234

e-mail: [annetta.kirsch@rpg.sachsen-anhalt.de](mailto:annetta.kirsch@rpg.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.regionale-planung.de/halle/index.htm](http://www.regionale-planung.de/halle/index.htm)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Bearbeitet von:

Halle, 25.11.2010

sk 88-sv-töb 4(1)

03040307-10-5/mü

Herrn Müller

### **Stadt Merseburg, Bebauungsplan Nr. G 5.1, „Gewerbepark Geusa, Photovoltaikanlagen“, 2. Änderung, Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, Saalekreis**

Hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Beele,

mit Schreiben vom 18.11.2010 haben Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPGH) um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben gebeten.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

#### **I Allgemeine Ausführungen**

Gegenwärtig stellt die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion auf. Mit Beschluss Nr.: III/63-2009 (26.05.2009) wurde der Entwurf des REP (einschließlich Umweltbericht) für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, der Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit in der Zeit vom 03. August 2009 bis 07. September 2009 zur Auslegung freigegeben.

Am 02.02.2010 und am 26.02.2010 fand eine Bewertung der Regionalversammlung über die eingegangenen Stellungnahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes vom 26.05.2009 statt. Eine Erörterung der im öffentlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde am 22.03.2010 vorgenommen. Die endgültige Abwägung sowie der Beschluss des Regionalen Entwicklungsplans (Beschluss-Nr. III/194-2010) erfolgten am 27.05.2010. Eine Veröffentlichung der relevanten Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.06.2010. Der Plan wurde zwischenzeitlich von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt. Am 26.10.2010 ist die Regionalversammlung per Beschluss Nr. III/203-2010 der Genehmigung beigetreten.

Die regionalplanerischen Festlegungen des REP stellen in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar (§§ 3 Nr. 4 und 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009)

#### **Regionale Planungsgemeinschaft Halle**

Vorsitzender:

Landrat H. Reiche  
Landkreis Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000  
Fax: (03445) 73-1296  
e-mail:  
[buero-landrat@blk.de](mailto:buero-landrat@blk.de)

Leiter d. Geschäftsstelle  
Dr. Annetta Kirsch (amt.)

Tel.: (0345) 688912-230  
e-mail:  
[annetta.kirsch@rpg.sachsen-anhalt.de](mailto:annetta.kirsch@rpg.sachsen-anhalt.de)

Sprechzeiten: nach Vereinbarung  
Bankverbindung:  
Kontonr.: 3011006970  
BLZ: 800 53 000  
Kreissparkasse Burgenlandkreis

und sind von öffentlichen Stellen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

## **II Ausführungen zum Vorhaben**

Folgende regionalplanerische Belange werden von dem Vorhaben berührt:

### *5.3.1 Vorranggebiete für Natur und Landschaft*

In etwa 50 m Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XXXIII „Geiselniederung westlich Merseburg“ (vgl. Ziel 5.3.1.3. REP Halle). Schutzziel ist der Schutz und die Pflege großflächiger Ried-, Röhricht- und Auwaldkomplexe, von als Grünland genutzter Bereiche sowie einer gut ausgeprägten Binnensalzstelle mit den daraus resultierenden Arten- und Lebensgemeinschaften.

Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten.

Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen.

**Es ist in Kapitel 3.1 nachzuweisen, dass das geplante Vorhaben vereinbar mit dem Vorranggebiet Nr. XXXIII ist.**

### *5.7.3 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems*

Der südwestliche Teil des geplanten Vorhabens wird vom Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 14 „Untere Geiselniederung“ überlagert (vgl. Ziel 5.7.3.4. REP Halle).

Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen (vgl. 5.7 Z REP Halle).

Gemäß Ziel 5.7.3.2 REP Halle ist in Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

**Eine Abwägung zwischen dem Vorhaben und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist vorzunehmen und in Kapitel 3.1 zu dokumentieren.**

## *Einzel fachliche Grundsätze des REP*

Im Folgenden werden relevante Einzel fachliche Grundsätze des REP benannt. **In der Begründung zum Bebauungsplan ist im Kapitel 3.1 eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen notwendig.**

### 6.2 Bodenschutz

Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

### 6.6 Klimaschutz

Als Beitrag zu den globalen Anstrengungen zum Schutz des Klimas sind in der Planungsregion alle möglichen Maßnahmen zur Minderung von Emissionen klimaschädigender Stoffe zu ergreifen. Dies betrifft insbesondere die weitere Entwicklung der regenerativen Energiegewinnung, die Energieeinsparung und der Einsatz attraktiver öffentlicher Verkehrsmittel. Bei allen Planungen sind der Erhalt und die Wiederherstellung von klimatisch wirksamen Funktionen wie Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen besonders zu berücksichtigen.

### 6.10 Energie

Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.

Gemäß vorliegender Planunterlage handelt es sich um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung.

Mit diesem Schreiben wird den weiteren Verfahrensschritten im Aufstellungsverfahren des Regionalen Entwicklungsplanes bis zum Inkrafttreten des Plans nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Kirsch

Amt. Geschäftsstellenleiterin

**Kopie:**

LVWA, Ref. 309  
Saalekreis, Planungsamt  
RPGH z.d.A.

